



An den Grossen Rat

14.5359.02

JSD/P145359

Basel, 29. Oktober 2014

Regierungsratsbeschluss vom 28. Oktober 2014

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend warum werden kriminelle Ausländer in Basel zu Schweizern gemacht?

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Nur ein Beispiel: Wer in Deutschland eine Vorstrafe hat, der darf nicht Deutscher werden. In Basel werden Ausländer, die eine Vorstrafe haben, noch zu Schweizern gemacht. Daher interessiert es immer mehr Schweizer, wie sind hier bitte genau die Richtlinien.

1. Wenn ein Ausländer eine Vorstrafe hat, wird er dann eingebürgert?
2. Wenn ein Ausländer eine kleine Vorstrafe hat, dann kann er scheinbar eingebürgert werden?
3. Ab welchen Vorstrafen werden Ausländer nicht eingebürgert?
4. Wenn ein Ausländer eine hohe Vorstrafe hat und dann ein paar Jahre wartet, kann er es später dann wieder mit der Einbürgerung versuchen? Wie sind hier die Rechtsgrundlagen?

Eric Weber“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung ist eine Voraussetzung sowohl für ordentliche als auch erleichterte Einbürgerungen; das Erfordernis der Beachtung der Rechtsordnung bezieht sich insbesondere auf den strafrechtlichen Leumund. Bürgerrechtsbewerbende haben eine Erklärung zu unterzeichnen und zu bestätigen, dass sie die schweizerische Rechtsordnung beachtet haben. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass bei falschen Angaben eine Einbürgerung gemäss Art. 41 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes (BüG) innert acht Jahren nichtig erklärt werden kann.

Primär massgebend ist der private Strafregisterauszug. Einträge über unbedingte Strafen wegen Verbrechen und Vergehen stehen einer Einbürgerung entgegen. Bedingte Strafen stehen einer Einbürgerung solange entgegen, als die Probezeit sowie eine zusätzliche Frist von 6 Monaten noch nicht abgelaufen sind. Zudem führen hängige Strafverfahren zu einer Sistierung des Einbürgerungsverfahrens.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Ein Eintrag, der im Privatregisterauszug entfernt wurde, jedoch im Strafregisterauszug für Behörden (VOSTRA) noch enthalten ist, kann nur mit besonderer Begründung zur Ablehnung eines Einbürgerungsgesuchs wegen ungenügendem Leumund führen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin